

## PRESSEMITTEILUNG 391

vom 26.08.2021

### **Pflichtumtausch der Führerscheine Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 handeln**

Sämtliche Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in einen neuen EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Das regelt die Dritte EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG). Die Führerscheine entsprechen damit einem EU-weiten, einheitlichen Muster und sind durch ihre Befristung auf 15 Jahre Gültigkeit fälschungssicherer.

Aufgrund der Menge an Führerscheinen, die vom Pflichtumtausch betroffen sind, staffelt sich der gesamte Umtausch in bestimmte Fristen. Bei Papierführerscheinen orientiert sich diese Frist am Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers; bei alten Kartenführerscheinen richtet sich das Datum des Umtauschs nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Seit 2013 wurden im Landkreis Prignitz insgesamt 2.215 Führerscheine umgetauscht, davon in diesem Jahr bereits 756 Führerscheine. „Die Nachfragen steigen und die Zahl der Anträge nimmt zu.“, so Anja Autzen, Leiterin des Sachbereiches Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle. Zur Vermeidung von langen Bearbeitungs- und Wartezeiten empfiehlt sie, die gestaffelten Zeiten für den Umtausch zu berücksichtigen und erst dann den Umtausch vorzunehmen, wenn das jeweilige Geburtsjahr dran ist.

Aktuell sind die Jahrgänge 1953 bis 1958 gefragt, ihren Papierführerschein bis zum 19. Januar 2022 umzutauschen. Die Jahrgänge 1959 bis 1964 müssen den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2023 umgetauscht haben, usw.

Hier die weiteren Fristen:

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt (Papierführerscheine) wurden:

<b>Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers</b>	<b>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</b>
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 bis später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 bis zum 18. Januar 2013 ausgestellt worden sind (altes Checkkartenformat):

<b>Ausstellungsjahr</b>	<b>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</b>
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2026
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Das Antragsformular zum Umtausch des Führerscheins gibt es auf der Homepage des Landkreises Prignitz unter Bürgerservice/Dienstleistungen A-Z/Fahrerlaubnis – Umstellung von Führerscheinen.

Diesen kann man bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Prignitz oder der zuständigen Meldebehörde einreichen. Alternativ kann man den Antrag per Post versenden.

Benötigt werden der Personalausweis, der alte Führerschein und ein biometrisches Passbild nach Passverordnung. Bei der Zusendung des Antrages genügt eine Kopie der Dokumente.

Für den Umtausch von Papierführerscheinen, die nicht im Landkreis Prignitz ausgestellt wurden, benötigt die Fahrerlaubnisbehörde zusätzlich einen Auszug aus der Führerscheinkartei. Diesen kann man bei der Behörde anfordern, die den Papierführerschein ursprünglich ausgestellt hat.

Führerscheine, die nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Frist umgetauscht werden, verlieren danach automatisch ihre Gültigkeit.

Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 Euro. Wenn man sich den neuen Führerschein direkt von der Bundesdruckerei nach Hause schicken lassen möchte, werden zusätzlich 5,09 Euro für den Direktversand erhoben. Die Möglichkeit des Direktversandes kann man im Antragsformular auswählen.

Für einen persönlichen Termin bei der Fahrerlaubnisbehörde steht das Online-Terminportal auf der o.g. Website unter „Terminbuchung“ zur Verfügung.